

ZUSATZVEREINBARUNG 2025 bis 2026

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Niederösterreich (Kurie der niedergelassenen Ärzte) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) andererseits zum Gesamtvertrag vom 21. März 1994 für das Bundesland Niederösterreich.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Honorarabschluss

§ 1

Honorarerhöhung für 2025

- (1) Für das Jahr 2025 erfolgt eine Honorarerhöhung in Höhe von vorläufig 4,0 Prozent des Basisbetrages 2024.

Für diese Erhöhung wird die Honorarsumme 2024 (exklusive Honorare für MU-KI-PA, KOVG, OFG, HVG StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte, Vorsorgeuntersuchungen und Hauskrankenpflege) in der Höhe von € 508.912.198,02 herangezogen.

- (2) Es ergibt sich daraus für die Honorarnachzahlung für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von € 20.356.487,93.

- (3) Nach Vorliegen des endgültigen Tarifierungsfaktors erfolgt ein tarifwirksamer Ausgleich einer allfälligen Über- oder Unterschreitung der vorläufig vereinbarten Tarifierhöhung. Die Modalitäten des Ausgleichs sind bis 30. September 2027 zu vereinbaren und umzusetzen. Die bereits mit 1. Jänner 2025 umgesetzte Tarifierhebung der Endoskopieleistungen von voraussichtlich 0,3 Prozent des Basisbetrags 2024 ist dabei jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Abgeltung der Honorarerhöhung für 2025

- (1) Für das Jahr 2025 erfolgt die Abgeltung der Honorarerhöhung gemäß § 1 je Vertrags(fach)arzt in Form einer Nachzahlung auf die jeweilige Honorarsumme 2025.

- (2) Von der Nachzahlungsbasis ausgenommen sind:

- Nachträge vor dem Jahr 2025,
- Honorare für Betreute nach dem KOVG, OFG, HVG, StVG, VOG, D/DH, § 193 ASVG-Unfallverletzte und Hauskrankenpflege,
- Honorare für Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,

- Honorare für Pos. Nr. 51 bis 57, 60, 68, 168, 69, 169, 596, 696 – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, ReScreen-Mammasonographie je Seite im Rahmen des BKFP, Mammographie im Rahmen des BKFP, pro Seite

(3) Der Nachzahlungsbetrag für das Jahr 2025 in Höhe von insgesamt € 20.356.487,93 wird wie folgt aufgeteilt:

- Ärzte für Allgemeinmedizin: € 9.532.047,98
- Fachärzte: € 8.867.256,14
- Radiologen: € 1.957.183,81

Im Konkreten ergibt sich daraus nachstehende Verteilung, wobei der Betrag für die Radiologie (insgesamt € 1.957.183,81) mit € 58.153,48 auf die Einzelpraxen und mit € 1.899.030,33 auf die Gruppenpraxen (vgl. dazu die 21. Zusatzvereinbarung zum Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für Radiologie vom 22. Februar 2006 für das Bundesland Niederösterreich) aufgeteilt wird:

	€
Ärzte für Allgemeinmedizin	9.532.047,98
Fachärzte für	
Augenheilkunde und Optometrie	1.328.012,42
Chirurgie	604.573,31
Haut- und Geschlechtskrankheiten	402.650,38
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	649.102,82
Innere Medizin	1.747.441,24
Kinder- und Jugendheilkunde	314.043,61
Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten	771.050,55
Lungenkrankheiten	486.732,45
Neurologie und Psychiatrie	75.782,75
Neurologie	303.063,93
Psychiatrie	293.860,94
Orthopädie und orthopädische Chirurgie	1.302.481,16
Unfallchirurgie	21.419,30
Urologie	427.245,56
Kinder- und Jugendpsychiatrie	139.795,72
Radiologie	1.957.183,81

§ 3

Anweisung und Abwicklung der Honorarerhöhung für 2025

Die Anweisung der Honorarnachzahlung für das Jahr 2025 im Ausmaß von € 20.356.488 wurde am 30. März 2026 durchgeführt.

§ 4

Honorarerhöhung für 2026 – Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2026

- (1) Ab 1. Jänner 2026 werden sämtliche Tarife um 6,1 Prozent angehoben. Die Tarifierhebung erfolgt auf Basis der prognostizierten Tarifierfassungsfaktoren (TAF) für die Jahre 2025 und 2026.
- (2) Von der Tarifierhebung gemäß Abs. 1 ausgenommen sind folgende Leistungspositionen der Honorarordnung:
 - Pos. Nr. 70 bis 90 – Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen,
 - Pos. Nr. 51 bis 57, 60, MAMSON, MAMMOT, BERAUF (gültig ab 1.7.2023) – Vorsorgeuntersuchungen, Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP, BKFP-Mammographie beidseitig, inkl. Sonographie, Zuschlag zu MAMSON für Einsatz Tomosynthese, Beratung und Risikoauflärung im Rahmen des BKFP,
 - Pos. Nr. 583, 683 – Mammographie, pro Seite,
 - Pos. Nr. 620 – EKG mit zwölf Ableitungen und
 - Pos. Nr. 1812 bis 1978 – Vergütungen für Laborleistungen der Laborgemeinschaften.
- (3) Die Tarife werden entsprechend den Tariflisten laut Beilagen 1 und 2 festgelegt. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung. Abschnitt C der Honorarordnung wird entsprechend geändert.
- (4) Nach Vorliegen des endgültigen Tarifierfassungsfaktors erfolgt ein tarifierwirksamer Ausgleich einer allfälligen Über- oder Unterschreitung der vorläufig vereinbarten Tarifierhöhung. Die Modalitäten des Ausgleichs sind bis 30. September 2027 zu vereinbaren und umzusetzen. Die bereits mit 1. Jänner 2025 umgesetzte Tarifierhebung der Endoskopieleistungen von voraussichtlich 0,3 Prozent des Basisbetrags 2024 ist dabei jedenfalls zu berücksichtigen.

§ 5

Änderungen der Honorarordnung ab 1. Jänner 2026

- (1) Es wird vereinbart, die Limitierung der Position 19 „Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache“ für die Fachgruppen Augenheilkunde (03), Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten (09), Lungenkrankheiten (10), Orthopädie (12), Urologie (16) und Neurologie (19) von 11 Prozent auf 15 Prozent der Fälle anzuheben.

Abschnitt C lit d) (Vergütungen für Einzelleistungen) der Honorarordnung lautet daher ab 1. Jänner 2026 wie folgt:

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
19	Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (ärztliches Gespräch)	17,93	Siehe Honorarordnung Abschnitt A Punkt 16 oder Information E 1

- (2) Die Honorarordnung Abschnitt A Punkt 16 lit. g) lautet daher ab 1. Jänner 2026 wie folgt:

„Die „Ausführliche therapeutische Aussprache“ ist von den Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsärzten für Chirurgie, Vertragsfachärzten für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde (gültig ab 1.1.2022) in höchstens 25 % der Behandlungsfälle pro Quartal, von den Vertragsfachärzten für Innere Medizin in höchstens 18 % der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar. Für die Fachbereiche Augenheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Lungenkrankheiten, Orthopädie, Urologie und Neurologie ist die Position in höchstens 15 Prozent der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar. Von den übrigen Vertragsärzten (ausgenommen Vertragsfachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Labormedizin, Radiologie und physikalische Medizin) ist die Position in höchstens 11 % der Behandlungsfälle pro Quartal verrechenbar.

§ 6

Änderungen der Honorarordnung ab 1. April 2026

- (1) Es wird vereinbart, die Grundleistung für alle Fachgruppen ab 1. April 2026 um € 1,00 anzuheben. Für die Fachgruppe Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgt die Umsetzung durch eine entsprechende Anhebung der Pauschalen, sodass ebenfalls ein zusätzlicher Betrag von € 1,00 pro Behandlungsfall im Quartal zur Auszahlung gelangt.
- (2) Diese Regelung findet keine Anwendung auf Primärversorgungseinheiten gemäß § 21 der gesamtvertraglichen Honorarvereinbarung für Primärversorgungseinheiten in Niederösterreich.

§ 7

Frequenz- und Folgekostendialog

- (1) Es wird ein Frequenz- und Folgekostendialog eingerichtet, welcher die Entwicklung beobachtet, analysiert und Maßnahmen für die Dämpfung sowie Steuerung der Frequenz- und Folgekostenentwicklung (insbesondere Heilmittel, Heilbehelfe und Hilfsmittel, Krankengeld, Transporte, CT/MR sowie physikalische Therapie) erarbeitet und umsetzt. Die Vertragsparteien sichern ihre konstruktive Mitarbeit zu. Sie werden zeitnah ein gemeinsames Konzept für die Dämpfung und Steuerung von Frequenzen und Folgekosten ausarbeiten und vereinbaren. Darüber hinaus wird die Optimierung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung durch Übermittlung von codierten ICD-Diagnosen in einer Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung der dafür erforderlichen Implementierungskosten geprüft.
- (2) Über die Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen ist ein laufendes Monitoring einzurichten.

Beilagen

Wien, am 26. Juni 2026

Für die Ärztekammer für Niederösterreich
Kurie der niedergelassenen Ärzte:





VPin Dr. Dagmar Fedra-Machacek



Der Präsident:
Dr. Harald Schlögel

Für die Österreichische Gesundheitskasse

Für den leitenden Angestellten:

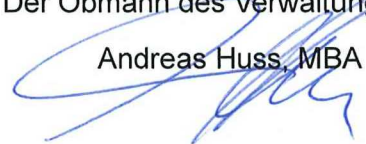
MMag. Jutta Lichtenecker
Generaldirektor-Stellvertreterin





Der Obmann des Verwaltungsrates:

Andreas Huss, MBA



2